



Telefon 031 321 52 40
markt@bern.ch
www.bern.ch

Gesuch zum Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen

Geschäft / Kontaktangaben/ Zustelladresse für Korrespondenz und Bewilligung	
Organisation / Firma	
Verantwortliche Person	
Adresse Geschäftsstandort	Stockwerk ☐ UG ☐ EG ☐ OG
PLZ / Ort	
Telefon / Mobile	
E-Mail Adresse	
Website	

Rechnungsadresse	☐ gleiche Adresse wie oben
Organisation / Firma	
Name / Vorname	
Strasse	
PLZ / Ort	

Art	☐ Reklamestände	☐ Warenauslagen	☐ Andere
Geschäftsauslagen müssen auf allen Seiten max. 30 cm ab Boden ertastbar sein.			
Vorgesehener Standort			
Ausmasse (in cm)	Tiefe:	Breite:	Höhe:
Ergänzende Bemerkungen			

Dem Gesuch sind beizulegen:

- **Orientierungskopie** im Massstab 1:200 mit Eintragung des genauen Standortes
Die Orientierungskopie können Sie im Stadtplan erstellen (Karten / Hintergründe / Parzellenplan S/W).
<https://map.bern.ch/stadtplan/>
- **Objektskizze**
Format A4 mit genauen Massen (Länge/Breite/Höhe). Max. Platzanspruch: 1.2 m² / nicht höher als 1.8 m
- **Schriftliche Einwilligung der Liegenschaftseigentümerschaft**
Bei Standorten auf privatem Grund, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird (z. B. Lauben), ist eine schriftliche Einwilligung der Eigentümerin/des Eigentümers der Liegenschaft beizulegen.

Datum:

Vorschriften

a) Allgemeine Vorschriften

- Das Aufstellen und Betreiben von Geschäftsauslagen unterliegt der Bewilligungspflicht. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211) und im Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR; SSSB 722.51). Ausserdem gelten die Bestimmungen gemäss beiliegendem «Vollzugskonzept Geschäftsauslagen Stadt Bern». Diese sind integrierender Bestandteil der Bewilligung.
- Massgebend für den genauen Ort ist der auf der Orientierungskopie angegebene Standort. Er bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Zudem ist das Merkblatt 118 «Hindernisfreie Gehflächen» massgebend.
- Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist nach Artikel 15 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) verboten.

b) Instruktion und Überwachung des Personals

Die Einhaltung der Bewilligung ist durch die Bewilligungsinhaberin, den Bewilligungsinhaber sicherzustellen. Sie respektive er ist verpflichtet, das Personal auf diese Vorschriften hinzuweisen, es zu instruieren und zu überwachen.